

und Epochen zu betonen und historisch herzuleiten. Zeitgenössische Texte, die das Thema behandeln, müssen dementsprechend kompromisslos kontextualisiert werden, um als aussagekräftige Zeugnisse kulturspezifischer Besonderheiten dienen zu können. Hier liegt das Manko dieses Buches, dem es nicht gelingt, durch die Beschreibung der Vielfalt und Differenziertheit der antiken Lebenswelten unsere Sensibilität für die historische Genese aktueller Probleme zu schärfen – doch vielleicht ist dieser Anspruch einfach zu hoch.

Köln

Elke Stein-Hölkeskamp

Joachim Losehand, **Die letzten Tage des Pompeius. Von Pharsalos bis Pelusion**. Verlag Phoibos, Wien 2008. 402 Seiten, 1 Karte, 1 Abbildung.

Die Handlungschancen einer historischen Person in den Strukturen ihrer Zeit zu bewerten und hierbei den späteren Verlauf unberücksichtigt zu lassen, sollte das methodische Ziel einer jeden biographischen Studie sein. Joachim Losehand möchte in seinem Buch zu den letzten Tagen des großen Römers, das die überarbeitete Fassung seiner Dissertation aus dem Jahre 2005 darstellt, noch einen Schritt weitergehen: »Was wäre gewesen, wenn Pompeius nicht nach Pelusion gefahren wäre ... , was wäre gewesen, wenn Pompeius in Pelusion nicht ermordet worden wäre ... ?« (S. 13) und zuletzt: »Was, wenn Pompeius schon 50 gestorben wäre?« (S. 359), sind die Fragen, die der Autor sich stellt und für seine Leser beantworten will.

Die Untersuchung teilt sich in drei Abschnitte: Pompejus' Vita (S. 15–93), seine letzten Tage (S. 95–234) und »Facta ficta – ficta facta. Nicht die letzten Tage des Pompeius« (S. 235–373). Angehängt sind ein Nachwort (S. 375 f.) sowie ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur (S. 377–402). Quellen- und Sachindizes hingegen fehlen.

Der erste Teil widmet sich jenen Ereignissen der späten römischen Republik, die Pompejus aktiv mitgestaltet und -erlebt hat, wobei der Verfasser schon in der Vorbemerkung (S. 17–21) warnt, dass er für diesen Abschnitt keinen »Anspruch auf Innovation oder Originalität« (S. 19) erhebt. Folglich orientiert sich die weitere Darstellung im Wesentlichen an den verschiedenen Stationen im Leben des großen Feldherren bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges. Wichtige Probleme der Forschung, wie etwa die Frage, ob er gegen Mithridates VI. ein »imperium maius« besaß (so S. 55 ohne Diskussion; vgl. anders K. M. Girardet, *Chiron* 31, 2001, 153–209), werden hierbei nur selten thematisiert.

In der Tat sind die letzten Wochen des Pompejus ohne die Berücksichtigung seiner bisherigen politischen und militärischen Karriere nicht zu bewerten. Allerdings wäre es zweifellos vertretbar gewesen, die Kenntnis über die wichtigsten Ereignisse vorzusetzen, anstatt durchweg Bekanntes aneinanderzureihen.

Im zweiten Teil zu den Ereignissen zwischen Pharsalos und Pelusion (S. 95–234) diskutiert Losehand als erstes die Quellenlage (S. 97–104) – im Großen und Ganzen eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Jan Radicke (*Lucans poetische Technik. Studien zum historischen Epos* [Leiden u. a. 2004]). Hernach widmet sich der Autor detailliert den Quellenberichten (S. 105–112), die für die Reiseetappe bis Syedra vorliegen, und den bekannten Reisebegleitern des Feldherrn (S. 112–120). Die Arbeit von Matthias Dingmann (*Pompeius Magnus. Machtgrundlagen eines spätrepublikanischen Politikers* [Rahden 2007]), die ausführlich auf dessen Anhänger eingeht, konnte hierbei nicht mehr berücksichtigt werden. Es folgt die »Synthese und Rekonstruktion der Reise bis zum consilium von Syedra« (S. 120–131), als dessen Ergebnis der Verfasser eine Reisedauer von fünf, höchstens sechs Tagen berechnet, womit er – wie bei den meisten chronologischen Berechnungen – der richtungweisenden Studie von Walther Judeich (*Caesar im Orient. Kritische Übersicht der Ereignisse vom 9. August 48 bis October 47* [Leipzig 1885]) folgt.

Der nächste Unterabschnitt ist dem Consilium in der Bucht von Pamphylien gewidmet (S. 135–167). Die Quellen lokalisieren den Ort, an dem die Beratung zwischen Pompejus und seinen Anhängern über das weitere Vorgehen stattfand, unterschiedlich: Plutarch verortet ihn in Attaleia (Pomp. 76, 1), Lucan in Syedra (8, 259); Appian spricht weniger spezifisch von Kilikien (civ. 2, 83, 349).

Auch der Verlauf der Diskussion im Rahmen des Consilium wird in den Quellen unterschiedlich wiedergegeben. Interessant – und nach Losehand (S. 137–139) nicht erklärbar – ist der vorgebliche Plan, den man bei Cäsar findet (civ. 3, 102, 6; 103, 1): Demnach habe Pompejus nach Syrien reisen wollen, dies jedoch auf Zypern aufgegeben, als er erfuhr, dass ihm Antiochia verschlossen war. Diese Reiseroute beinhaltet allerdings einen Umweg; ebenso diejenige über Zypern und Syrien nach Ägypten. Ferner schwiegen sich die übrigen Quellen (siehe aber Lucan. 8, 168–170) über einen derartigen Plan aus. Andererseits ist es meines Erachtens nicht auszuschließen, dass das Consilium gar kein definitives Ziel festgelegt hatte und Pompejus unter Umständen abwarten wollte, wie man im Osten auf seine Niederlage bei Pharsalos reagierte, bevor er sich auf einen Ort festlegte, von wo aus er den Widerstand gegen Cäsar organisieren würde. Im Übrigen ist Pompejus möglicherweise nur deshalb über Zypern gesehelt, um dort Truppen auszuheben, was ebenfalls durch Cäsar bezeugt wird (civ. 3, 103, 1).

Im Folgenden (S. 139–154) wird ausführlich auf den bei Lucan (8, 276–289), Plutarch (Pomp. 76, 6) und Appian (civ. 2, 83, 349) überlieferten Vorschlag des Pompejus eingegangen, die Unterstützung der Parther zu suchen. Diesen Plan habe er während des Consilium seinen Beratern und Freunden unterbreitet, dann aber auf ihr Anraten fallengelassen. Losehand kann überzeugend darlegen, dass das Ganze wahrscheinlich auf pompejusfeindliche Propaganda zurückgeht. Cassius Dio

(41, 55, 4) berichtet nicht nur, dass der Feldherr vor Pharsalos ein Hilfsangebot der Parther im Tausch gegen Syrien abgelehnt hat, sondern bezweifelt auch den Plan, das er danach deren Hilfe gesucht haben könnte (42, 2, 5). An derselben Stelle wird berichtet, dass die Parther zudem einen senatorischen Gesandten festgesetzt hatten. Cäsar (civ. 3, 82, 4) bezeugt nicht nur den Namen des Senators, Lucilius Hirrus (tr. pl. 53), sondern verortet die Gefangennahme auch in die Zeit vor Pharsalos. Folglich hat Pompejus es kaum ernsthaft erwogen, sich zu den Parthern zu begeben.

Sodann wird die von Theophanes bei Plutarch (Pomp. 76, 5–6) ins Spiel gebrachte Idee diskutiert, in Ägypten Zuflucht zu suchen (S. 154–161), um zuletzt die Möglichkeit abzuwägen, sich bei Juba I. zu sammeln (S. 161–165). Dabei stellt Losehand schon an dieser Stelle fest, dass dieser König verglichen mit dem jungen Ptolemaios der verlässlichere Klient gewesen wäre, was der Autor durch seine spätere Analyse (S. 343–348) noch zu untermauern sucht. Weder hier noch im kontrafaktischen Teil der Untersuchung wird allerdings die Möglichkeit berücksichtigt, dass Pompejus bewusst die Reise zum unzuverlässigeren Klienten unternommen hat, um durch seine persönliche Anwesenheit den jungen Ptolemaios beziehungsweise dessen Anhänger an einem Seitenwechsel zu hindern.

Die folgenden Unterkapitel zeichnen detailliert die nächste Reiseetappe von Syedra bis Pelusion (S. 169–176) und die Vorgänge in Pelusion (S. 177–214) nach, wobei auch den beteiligten Personen jeweils kürzere prosopographische Abschnitte gewidmet werden (zu der bei Lucan detailliert beschriebenen Enthauptung und Bestattung wäre neuerdings auch M. Erasmo in: C. Deroux [Hrsg.], *Studies in Latin Literature and Roman History* 12 [Brüssel 2005] 344–360 zu vergleichen). Auf das Problem des Morddatums wird nicht eingegangen (hierzu: J. Bayet, in: *Mélanges de philologie, de littérature et d'histoire anciennes. Offerts à Alfred Ernout* [Paris 1940] 5–10; D. Bonneau, *Rev. Études Latines* 39, 1961, 105–111).

In den zusammenfassenden und abschließenden Bemerkungen zu diesem zweiten Teil (S. 215–234) wird nochmals herausgestellt, dass es eine »Fehlentscheidung von Pompeius [gewesen sei], nach Ägypten zu gehen, eine Fehlentscheidung, die ihn nicht nur den Sieg, sondern das Leben kostete« (S. 234).

Der dritte Teil (S. 235–373) soll die Handlungsmöglichkeiten des Pompejus nach Pharsalos und diejenigen des ptolemäischen Hofes bei seiner Ankunft ausloten, indem die eingangs erwähnten kontrafaktischen Szenarien durchgespielt werden. Losehand beschränkt sich hierbei auf zwei »Weggabelungen«: »Das consilium der Römer in Syedra und das consilium der Ägypter in Pelusion« (S. 243). Ferner soll auch die Frage beantwortet werden, was geschehen wäre, wenn Pompejus schon im Jahre 50 gestorben wäre.

Den Szenarien als theoretische Basis vorangestellt sind interessante Ausführungen (S. 245–282), unter anderem zu den verschiedenen in der Geschichtswissen-

schaft nebeneinander benutzten Begriffen, wie etwa »virtuelle Geschichte«, »Parallelgeschichte«, »ungeschehene Geschichte« und »kontrafaktische Geschichte«. Daneben geht Losehand auf Sinn und Zweck der Beschäftigung mit kontrafaktischen Erwägungen ein, wobei er auch auf die Möglichkeiten fiktiver Szenarien eingeht, die nicht Ergebnis tatsächlicher Handlungsalternativen sind.

Es folgt die Schilderung der Ereignisse nach Pharsalos in der zweiten Hälfte des Jahres 48 (S. 283–328), wobei nicht einleuchtet, warum es sich bei dieser Situationsbeschreibung um eine »praktische Umsetzung« des theoretischen Teils handeln soll, wie die Kapitelüberschrift behauptet.

Losehand diskutiert (S. 283–290) die verschiedenen möglichen Erklärungen für die Entscheidung, nach der Niederlage von Pharsalos nicht zur Flotte zu flüchten, und findet eine plausible Lösung in der Annahme, dass jener im Bewusstsein handelte, Cäsar sei vordergründig daran interessiert, ihn dingfest zu machen (vgl. *Caes. civ. 3, 102, 1*), und dass Pompejus' Flucht den Schiffen Zeit zum Abzug verschaffen würde. Entgegen den antiken und vielen modernen Urteilen war dieser nach Ansicht des Autors unter Umständen also auch direkt nach der Niederlage immer noch zu bedachtsamen Handlungen fähig, auch wenn nicht völlig ausgeschlossen wird, dass er ohne jeden Plan einfach den kürzesten Weg zur Küste wählte. Hierzu ist zusätzlich anzumerken, dass er auch – weniger selbstlos – gehofft haben könnte, Cäsar würde sich mit der Zerschlagung der Pompejaner einige Zeit beschäftigen, was dem Flüchtenden einen Vorsprung verschafft hätte.

Hierauf werden die weiteren Vorgänge im östlichen und westlichen Mittelmeerraum während der Flucht und Ermordung des Pompejus diskutiert (S. 290–328). Erneut geht Losehand auf die Beratungen in der Bucht von Pamphylien ein und stellt fest, dass nicht zu entscheiden ist, ob die Konsultationen in Attaleia oder Syedra stattfanden (S. 320 Anm. 1663). Dass hierbei nicht nur überlegt wurde, wohin der Geschlagene flüchten sollte, sondern auch, wohin sich seine Boten wenden sollten, um Verbündete zu aktivieren (S. 320 f.), ist sicherlich plausibel.

Der Übersicht über die parallel ablaufenden Begebenheiten in Ost und West folgt der zweite Teil der »Praktische(n) Umsetzung« mit der Frage nach dem »Was wäre wenn?« (S. 329–364). Unter der Voraussetzung, dass Pompejus nicht nach Ägypten gefahren wäre, werden drei kontrafaktische Annahmen durchgespielt, nämlich sein Verbleib in Pamphylien sowie die Flucht zu den Parthern oder zu Juba.

Das erste Szenario hätte nach Losehand in einem »Desaster« für Pompejus (S. 333) geendet. Allerdings ist die Spekulation (S. 331), dass Zypern ihm auf seine Veranlassung zweitausend Soldaten geschickt hätte, auch wenn er nicht selbst auf die Insel gegangen wäre, wahrscheinlich Wunschdenken. Bei Cäsar (*civ. 3, 103, 1*) heißt es, dass Pompejus Sklaven von römischen Steuerpächtern auf Zypern einzog und dass die dortigen Kaufleute

ebenfalls kriegstaugliche Männer stellen mussten. Ohne dessen Anwesenheit wäre dies wohl nicht geschehen.

Wenig Erfolg versprechend wäre nach Losehand auch eine Flucht zu den Parthern gewesen, da dies zu seiner politischen Isolation geführt hätte. Dass »die Ereignisse im westlichen Mittelmeerraum im Wesentlichen kaum anders abgelaufen wären, als sie faktisch abgelaufen sind« (S. 341), wenn Pompejus zu den Parthern gegangen wäre, bleibt eine unbeweisbare Behauptung, die dazu dient, das von Losehand gezeichnete kontrafaktische Szenario zu vereinfachen.

Am aussichtsreichsten wäre eine Flucht zu Juba gewesen, so das Ergebnis des dritten Szenarios (S. 347). Allerdings sind auch hier einige vorausgesetzte Ereignisse zweifelhafter Natur. Dass Cäsar sich beispielsweise in Alexandrien in die Thronstreitigkeiten eingemischt hätte, wenn sein Gegner nicht dort ermordet worden wäre, und dass sich auch die übrigen Ereignisse, nämlich der Alexandrinische Krieg, genauso zugetragen hätten, wie sie uns überliefert sind, während Pompejus zu Cato und anschließend zu Juba gelangt wäre und mit diesen Truppen gesammelt hätte (S. 345), setzt voraus, dass Cäsar bei seiner Ankunft in Ägypten sein Ziel, den Gegner in jedem Falle zu verfolgen, um dessen Wiedererstarken zu verhindern (Caes. civ. 3, 102, 1), einfach fallen gelassen hätte, was Losehand etwa für das Szenario »ad Parthos« noch ausschließt (S. 337). Dass dann auch Pharnakes seinen Feldzug begonnen und Truppen Cäsars gebunden hätte, dass ebenso die von Antonius zurückgeführten Einheiten gemeutert hätten und dass Cäsar »vielleicht [...] für einen Moment das Glück verlassen« (S. 347) hätte, ist grundsätzlich alles denkbar, aber sehr spekulativ.

Als vierte Annahme wird vorausgesetzt, dass Pompejus zwar nach Pelusion gereist wäre, man ihn dort aber nicht ermordet, sondern gefangengenommen hätte. Nach Losehand gibt es drei plausible Folgeszenarien: Der Gefangene hätte entweder als Unterpfand bei den innerptolemäischen Streitigkeiten gedient oder wäre an Cäsar ausgeliefert worden oder hätte in der Gefangenschaft Selbstmord begangen. Die Folgespekulation, dass Cäsar seinen Feind nach der Auslieferung begnadigt hätte, ist gleichfalls vorstellbar. Dass Pompejus dann aber Selbstmord begangen hätte (S. 352), ist nur eine mögliche Fortführung des Szenarios. Ebenso gut hätte er sich begnadigen lassen können, um den Kampf wieder aufzunehmen. Auch hätte er sich am Tyrannenmord beteiligen können, wie der Verfasser wenig später zu bedenken gibt (S. 354 f.). Die Möglichkeiten können einfach nicht alle durchdacht werden. Insofern ist jede weitergehende Spekulation in die Richtung, was geschehen wäre, wenn Pompejus in Pelusion nicht getötet worden wäre, müßig und ohne tatsächlichen Erkenntnisgewinn.

Die fünfte kontrafaktische Annahme, dass Pompejus in Pelusion freundlich aufgenommen worden wäre (S. 355–359), führt zu dem Ergebnis, dass er im Bündnis mit Ptolemaios seinen Gegner Cäsar unter Umständen besiegt hätte, wobei Losehand betont, dass die »persön-

liche Vorliebe« (S. 358) über den Ausgang dieses Szenarios entscheidet.

Zuletzt wird die fiktive Annahme diskutiert, was geschehen wäre, wenn Pompejus schon im Jahr 50 gestorben wäre (S. 359–364). Hierbei ist Losehand der Ansicht, dass Cäsar sich seinen Gegnern gegenüber entweder schnell durchgesetzt oder ganz ohne militärische Eskalation sein zweites Konsulat erhalten hätte.

In der abschließenden Beurteilung (S. 365–373) stellt sich der Autor zwei Fragen: War erstens das Ende des Pompejus unausweichlich? Handelt es sich zweitens bei seinem Tod um einen Wendepunkt in der antiken Geschichte? Beides wird verneint. Zum einen war die Ausgangslage nach Pharsalos nicht völlig hoffnungslos, zum anderen hätte sein Sieg das Ende der römischen Republik nicht aufgehalten (S. 370). Letzteres ist eine erstaunlich teleologische Ansicht angesichts der Tatsache, dass die Untersuchung sich zum Ziel setzt, auf Alternativen hinzuweisen.

Hierin liegt auch insgesamt die größte Schwäche des kontrafaktischen Teils. Einerseits werden plausible fiktive Szenarien zum tatsächlichen Schicksal des Feldherren formuliert, andererseits wird von den übrigen Ereignissen größtenteils erwartet, dass sie wie bekannt ablaufen, obwohl die unbekanntenen Variablen unüberschaubar sind.

Ferner neigt der Autor auch abseits der kontrafaktischen Kapitel gelegentlich zu Spekulationen. So mutmaßt er auf Grund einer durchaus diskussionswürdigen Charakterisierung Sullas durch Christian Meier, dass der Diktator »im jungen Pompeius einen Menschen seines Formats, einen Seelenverwandten vermutete und ihm deshalb überschwänglich begegnete« (S. 29 Anm. 79). Dass Losehand sich angesichts mangelnder Informationen, wer genau die rund sechzig Senatoren waren, die mit Pompejus zur Beratung zusammenkamen (Plut. Pomp. 76, 1), wünscht, Cicero wäre dabei gewesen, um »mit spitzer Zunge und an seine Kollegen gerichteten spöttischen Bemerkungen, kräftige Farben und Konturen in die, von den wenigen sicheren Nachrichten nur blaß und leicht hingeworfenen historischen Skizzen« (S. 120) zu bringen, führt in dieselbe Richtung. Befremdlich wirkt, dass der Verfasser zuerst einen Bezug zwischen dem an der Ermordung des Pompejus beteiligten Zenturio Salvius und dem späteren Kaiser Salvius Otho herstellt (S. 207), um ihn sogleich wieder zu verwerfen. Ebenso irritierend ist die gelegentliche Diskussion abwegiger fiktiver Szenarien, die im selben Atemzug abgelehnt werden, etwa die Frage, ob Cäsar den lebenden Pompejus im Triumphzug mitgeführt hätte (S. 350 f.).

Daneben finden sich eine Reihe von Fehlern beziehungsweise Ungenauigkeiten: Lepidus, der Konsul des Jahres 78, war 77 nicht nur Statthalter von Gallia Transalpina (S. 34), sondern auch von Gallia Cisalpina (siehe T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic III: Supplement*². *Philological Monographs* 15, 3 [Atlanta 1986] 7). Losehand behauptet (S. 65), dass Cäsar »sofort zum Ende seiner Amtszeit im März 61« nach

Spanien aufgebrochen sei. Hierzu ist zu bemerken, dass die Prätur am Ende eines jeden Jahres auslief und dass Cäsar zwar gerne rasch aufgebrochen wäre, seine Abreise aber durch Forderungen seiner Gläubiger verzögert wurde. An anderer Stelle (S. 112) steht, bei Velleius Paterculus bleibe unerwähnt, dass Pompejus' Ehefrau Cornelia diesen in Mytilene getroffen und fortan begleitet habe, was allerdings gerade dieser Autor (Vell. 2, 53, 2) festhält. Zu dem Porträtkopf des Theophanes im Museum von Mytilene wird zuerst von sicherer Identifizierung ausgegangen (S. 113 Anm. 585; so zuletzt auch G. Grimm, *Antike Welt* 35, 2004, 63–70, hier 68 mit Abb. 5a und 5b auf S. 66), die kurz darauf dann aber in Frage gestellt wird (S. 115 Anm. 599). Im Gegensatz zur Behauptung (S. 124), Cassius Dio (42, 2, 2) berichte, Pompejus sei mit vier Vertrauten von Pharsalos geflohen, wird an der genannten Stelle nur gesagt, dass der Feldherr μετ'ὀλίγων die Flucht ergriff. Dass Dio in 42, 2, 5 »eine Gesandtschaft aus Senatoren erwähnt« (S. 141), ist gleichfalls ungenau; der Historiker spricht nur von einem einzigen senatorischen Gesandten. Mark Anton fungierte unter Gabinius in Ägypten nicht als Magister equitum (S. 157), sondern als Praefectus equitum.

Störend wirkt sich außerdem die konstante Wiederholung gewisser Inhalte aus. So wird beispielsweise nicht nur mehrfach erwähnt, dass Deiotaros von Pompejus in den Osten gesandt wurde, sondern auch die entsprechende Lucanstelle (8, 213–214) wird in drei von vier Fällen wörtlich im Haupttext zitiert (S. 108, 117, 141 und 313).

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Untersuchung zu den letzten Tagen des Pompejus ihren größten Wert aus dem zweiten, die kontrafaktischen Kapitel vorbereitenden Teil bezieht. Hier wird detailliert und mit althistorischen Methoden die Chronologie der Ereignisse vor der Ermordung des Feldherrn auf den Prüfstand gestellt. Die kontrafaktische Untersuchung birgt dagegen zahlreiche Unwägbarkeiten, die sich beim Durchspielen der verschiedenen Szenarien ergeben. Quid dicendum? Die Frage nach dem Was-wäre-wenn hilft dem Historiker dabei, Alternativen zu der für uns vermeintlich zwangsläufig ablaufenden Geschichte wahrzunehmen und auch dem Zufall eine Chance einzuräumen. Ob die Beantwortung derartiger Fragen durch fiktive Szenarien einen tatsächlichen Erkenntnisgewinn beschert und methodisch einwandfrei möglich ist, bleibt dagegen nach wie vor höchst zweifelhaft.

Trier

Krešimir Matijević

Bernhard Laubach, **Lateinische Spruchregeln zum Unterhaltsrecht**. Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Band 14. Verlag Böhlau, Köln, Weimar und Wien 2004. x und 199 Seiten.

Wenn ein Mensch nicht genügend Geld- und Sachmittel hat, um für seine Grundbedürfnisse an Nahrung,

Kleidung und Wohnraum zu sorgen, verpflichtet das Recht Verwandte und gegenwärtige oder frühere Ehepartner zur Leistung von Unterhalt. Diese Pflicht zur familiären Solidarität hat auch im modernen Sozialstaat Vorrang vor Hilfeleistungen der öffentlichen Hand. Die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts gibt Auskunft über die Bedeutung familiärer Bande in einer Gesellschaft – oder zumindest über die Vorstellungen des Gesetzgebers von deren Bedeutung. Eine Arbeit, die sich mit den Wurzeln des heutigen Unterhaltsrechts in der Rechtsgeschichte seit der römischen Antike beschäftigt, ist deshalb nicht nur für Juristen, sondern auch für Sozialhistoriker interessant.

Die von Andreas Wacke betreute Kölner Dissertation von Bernhard Laubach richtet sich allerdings wohl in erster Linie an Juristen. Der Autor will den Ursprung und die heutige Bedeutung von Rechtsparömien aus dem Bereich des Unterhaltsrechts untersuchen und damit heutigen Juristen, die sich mit dieser Rechtsmaterie zu beschäftigen haben, eine »Orientierungshilfe« (S. 3) bieten. Der »quellenhistorische [...] Hintergrund« (S. 2) bestimmter Rechtsnormen soll aufgehellert werden. Vor allem aus dem Schluss der Arbeit wird deutlich, dass es letztlich darum geht, »bleibende Prinzipien des Unterhaltsrechts« (S. 176) aufzudecken, die »fast universell über die verschiedenen Epochen und Zeiten hinweg auf das Unterhaltsrecht anwendbar« (S. 175) sind. In diesen Prinzipien sieht der Verfasser »Eckpfeiler, auf denen ein gesamteuropäisches Unterhaltsrecht wieder errichtet werden könnte« (S. 176).

Laubach beginnt nach einer Einleitung und methodischen Vorbemerkungen (S. 1–4) mit einer Abgrenzung seines Gegenstandes, des Unterhaltsrechts, von verwandten Rechtsmaterien (S. 5–27). Er definiert Unterhaltsansprüche als Ansprüche auf gesetzlicher Grundlage, die sich gegen eine Privatperson, nicht aber gegen den Staat als Träger von Sozialhilfeleistungen richten und der Sicherung des Lebensbedarfs des Empfängers dienen (S. 27). Die Begriffsbestimmung ist plausibel, doch fällt im Abschnitt zur Themenabgrenzung auf, dass Laubach in etwas unklarer Weise zwischen Instituten des antiken römischen und des modernen Rechts hin- und herspringt. So stellt der Autor unter der Überschrift »Familienrechtliche Versorgungsansprüche« umstandslos die Pflicht zur Rückgabe der römischen Mitgift (dos) neben den Versorgungsausgleich des heutigen Familienrechts, um dann beide Rechtsinstitute vom Unterhalt abzugrenzen. Zu den im antiken römischen Recht bedeutsamen Unterhaltsvermächtnissen wird in wenigen Zeilen festgestellt, sie besäßen »keinen originär unterhaltsrechtlichen Charakter« (S. 19) und schieden damit aus dem Untersuchungsgegenstand aus. Das steht zwar im Einklang mit der eingangs gegebenen Definition, denn wenn Unterhaltszahlungen aus einem Vermächtnis geschuldet werden, beruht die Zahlungspflicht nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Bestimmung, sondern auf der Anordnung im Testament. Jedoch muss Laubach später mehrfach auf die römisch-rechtlichen Regeln zum Unterhaltsver-